



CRAIG INTERNATIONAL SUPPLIES GERMANY GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Bestellungen, insbesondere für den Kauf und die Miete von Waren sowie die Beauftragung von Dienstleistungen der **Craig International Supplies Germany GmbH**, einem in Deutschland ansässigen Unternehmen mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 128240, geschäftsansässig c/o Esche Schümann Commichau, Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg („**CISG**“).

Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass die unter diesen AGB zu liefernden Waren und Dienstleistungen von CISG für die Weiterlieferung bzw. –erbringung an dritte Kunden von CISG bestellt werden und dass die Nicht- oder Schlechtleistung durch den Verkäufer zu Freistellungs- und Schadensersatzpflichten von CISG gegenüber ihren Kunden führen kann.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Individuelle Vereinbarungen der Parteien und gesonderte Absprachen gehen diesen AGB vor.
- 1.2 Für die gesamte Geschäftsbeziehung und alle Bestellungen – der Begriff Bestellung beinhaltet alle Verträge, insbesondere Kaufverträge, Mietverträge und Dienstleistungsverträge („**Bestellung**“) einschließlich der zukünftigen Bestellungen – zwischen der CISG und dem Verkäufer/Vermieter/Erbringer von Dienstleistungen/Vertragspartner („**Verkäufer**“) gelten ausschließlich diese AGB. Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Dies gilt auch, soweit die Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Verkäufers einen Regelungsinhalt haben, der über den Regelungsinhalt dieser AGB hinausgeht.
- 1.3 CISG ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer nach einer schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Verkäufer zu ändern.

2 Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Angebote der CISG sind bis zum Abschluss eines Vertrags freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Verkäufer hat Bestellungen von CISG oder einem verbundenen Unternehmen von CISG innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt zu bestätigen oder abzulehnen. Alternativ hat der Verkäufer die von ihm zu erbringenden Leistungen zu erbringen bzw. die von ihm zu liefernden Waren zu liefern, was als Annahme der Bestellung und dieser AGB gilt.



- 2.3 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d HGB, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung der CISG maßgeblich, sofern der Verkäufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch des Verkäufers ist auf jeden Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn er der CISG nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung von CISG zugegangen ist. Für den Fall, dass CISG in seiner Bestätigung auf Bestellungen Bezug nimmt, die mündlich oder per Telefon vereinbart wurden, ist ein Widerspruch des Verkäufers dann nicht mehr unverzüglich, wenn er der CISG nicht innerhalb von einem (1) Werktag nach der Erhalt der schriftlichen Bestätigung von CISG zugegangen ist. Werktage sind Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Tagen, an denen Banken in Hamburg für den Außenverkehr nicht geöffnet sind.
- 2.4 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CISG. Dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 2.
- 2.5 Kündigungen oder Rücktrittserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Übersendung per E-Mail ist insoweit ausreichend.

3 Pflichten von CISG

CISG wird sich an alle ihr bis zur Ablieferung der bestellten Güter bzw. Dienstleistungen schriftlich mitgeteilten angemessenen Sicherheits- und Betriebsanweisungen des Verkäufers halten.

4 Pflichten des Verkäufers

- 4.1 Der Verkäufer hat die Bestellung mangelfrei und gemäß den Bestimmungen der Bestellung sowie der anwendbaren Gesetze auszuführen.
- 4.2 Der Verkäufer übernimmt die Verantwortung für und stellt CISG frei von sämtlichen Strafzahlungen, Vertragsstrafen und/oder Bußgeldern, die aus dem schuldhaften Verhalten des Verkäufers bei der Erbringung bzw. Nicht-Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen resultieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, vorhersehbare Vertragsstrafen, die CISG an seine Kunden wegen der Schlecht- oder Nichtleistung des Verkäufers zu zahlen hat.

5 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 5.1 Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die verkaufte/vermietete Ware frei von Mängeln ist und den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht, und dass die gelieferte Ware nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- 5.2 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres der Ablieferung der Ware am Sitz der CISG bzw. mit Ablauf des Jahres der Abnahme der Leistung/Ware durch CISG.
- 5.3 Hinsichtlich der Rechte der CISG auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz gelten – mit Ausnahme der Fristen gem. Ziffer 5.2 – die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.4 Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile des Verkäufers beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung bzw. Neulieferung.
- 5.5 CISG kann in Ergänzung dieser Bestimmungen kleinere Mängel in Erfüllung ihrer Schadensminderungspflicht nach vorheriger Abstimmung mit dem Verkäufer selbst beseitigen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Verkäufer zu tragen. In allen Fällen, in denen CISG die Nachbesserung selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, oder CISG sich von Dritten Ersatz beschafft, bleibt die Mängelhaftung des Verkäufers hiervon unberührt.



- 5.6 Die Rücksendung mangelhafter Leistungen / Lieferungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.
- 5.7 Die Verjährungsfrist für Ersatzteile, die zeitgleich mit der Hauptsache bestellt und in der Bestellung als Ersatzteile bezeichnet werden, beginnt bei ordnungsgemäßer Lagerung der Ersatzteile mit Inbetriebnahme der Ersatzteile. Sie endet spätestens drei Jahre nach Ablieferung der Hauptsache respektive Eingang der Ersatzteile, sofern diese nicht zusammen mit der Hauptsache geliefert worden sind.
- 5.8 Der Verkäufer hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen. Die Erbringer der Zulieferungen/Leistungen sind Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

6 Steuern

- 6.1 Der Verkäufer zahlt jegliche bei ihm anfallenden Steuern und überwacht die rechtzeitige Zahlung ebenfalls bei jeglichen Subunternehmern.
- 6.2 Sofern die Leistung auf eine Bestellung im Staatsgebiet oder Gewässern des Vereinigten Königreichs erbracht wird, hat der Verkäufer angemessene Anstrengungen zu unternehmen, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3, Schedule 7, Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 zu erlangen. Sofern gesetzliche Regelungen oder behördlichen Maßnahmen erlauben, die Steuerlast zu mindern oder auszuschließen, wird der Verkäufer diese Möglichkeiten mit angemessenem Aufwand betreiben und die hierdurch erlangten Vorteile CISG einräumen.
- 6.3 Der Verkäufer wird CISG von allen Steuerzahlungen der CISG freistellen und freihalten, die rechtmäßig vom Verkäufer oder jeglichen Subunternehmen hätten getragen werden müssen. Diese Entschädigung beinhaltet auch jegliche Kosten der Compliance. CISG ist berechtigt, diese Beträge gegenüber allen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.
- 6.4 Soweit Zahlungen nach den Bestellungen eine Umsatzsteuer (oder vergleichbare Steuern oder Abgaben) nach sich ziehen, muss der entsprechende Betrag dieser Umsatzsteuer auf der auszustellenden Rechnung vom Verkäufer separat ausgewiesen werden. Die Umsatzsteuer wird auf den vereinbarten Bestellungspreis in der jeweiligen angemessenen Höhe aufgeschlagen, sofern sie anfällt.

7 Unabhängiger Verkäufer

Der Verkäufer wird seine Verpflichtungen aufgrund der Bestellung als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Angestellter oder Handlungsgehilfe der CISG erbringen. Der Verkäufer behält die uneingeschränkte Kontrolle über seine Angestellten und Subunternehmer.

8 Versicherungen

- 8.1 Der Verkäufer stellt sicher, dass er selbst und seine Subunternehmer die nachfolgenden Versicherungen in Höhe und Umfang mindestens abschließen und während der Abwicklung der Bestellung aufrecht erhalten:
- (a) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung, die den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entspricht und eine Schadenssumme von mindestens EUR 5.000.000 abdeckt;
 - (b) Allgemeine Haftpflichtversicherung, welche die Leistungserbringung vollständig abdeckt und eine Schadenssumme (je Einzelfall) von mindestens EUR 1.000.000 abdeckt; und
 - (c) (soweit anwendbar) eine Haftpflichtversicherung für Kfz/Maschinen, die eine Schadenssumme von mindestens EUR 5.000.000 für Schäden an Leben und Körper abdeckt; und



(d) eine Allgefahrenversicherung in Bezug auf sämtliche von dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen gelieferten Waren mit einer Schadenssumme mindestens in Höhe des vollen Ersatzwertes für die betreffenden Waren.

8.2 Alle Versicherungen müssen bei angesehenen und großen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden und insgesamt in einer Deckungshöhe aufrecht erhalten werden, die alle möglichen Risiken der Geschäftstätigkeit sowohl für CISG als auch für andere Käufer abdeckt.

8.3 Die Versicherungen des Verkäufers sollen nach Möglichkeit vorsehen, dass der Versicherer auf direkte Ansprüche gegen CISG und andere Käufer, insbesondere Rückgriffsrechte gegen CISG und andere Käufer, verzichtet, soweit solche direkten Ansprüche nach dem auf die Versicherungspolice anwendbaren Recht bestehen.

8.4 Der Verkäufer hat CISG auf Verlangen den Abschluss der Versicherungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen.

8.5 Der Verkäufer hat selbständig einen gleichwertigen Versicherungsschutz seiner Subunternehmer sicherzustellen und zu kontrollieren.

9 Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Sicherheitsregeln und -verfahren der CISG einzuhalten, die ihm durch CISG bekanntgegeben werden. Er stellt dies ebenfalls für seine Subunternehmer sicher.

10 Höhere Gewalt

10.1 Weder der Verkäufer noch CISG ist verantwortlich für jegliche Schlechtleistung oder Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht, soweit sie verhindert oder verzögert wurde aufgrund eines nachfolgend als höhere Gewalt definierten Ereignisses. Das Ereignis muss ordnungsgemäß im Sinne der Ziffer 10.3 gemeldet werden und sich trotz notwendiger und vorausschauender Planung außerhalb des Einflussbereiches der jeweils betroffenen Partei entwickeln.

10.2 Für Bestellungen sollen folgende Ereignisse als höhere Gewalt angesehen werden:

(a) Aufstand und Krieg (ob erklärt oder nicht), Terrorakte, Bürgerkrieg, Aufstände von Militär und besetzenden Ländern;

(b) Erdbeben, Flut und/oder andere Naturereignisse, ausgenommen Wetterlagen egal wie stark oder belastend;

(c) Streiks oder Aussperrungen auf nationaler Ebene, ausgenommen alle Streiks oder Aussperrungen, die spezifisch den Verkäufer oder die Erbringung seiner Arbeit betreffen;

(d) Konfiszierung oder Enteignung auf Anordnung der lokalen Behörden oder anderer ordnungsgemäß ermächtigter Behörden.

10.3 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt wird die jeweils von dem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei die jeweils andere Partei ohne Verzug über die eingetretene Lage informieren und dabei alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, die Folgen der Situation abzuwenden.

10.4 Vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bestellung muss CISG während der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt auf Seiten des Verkäufers keine Zahlungen leisten.



10.5 Auf die Benachrichtigung über das Eintreten des Falls höherer Gewalt gem. Ziffer 10.3 hin treffen sich die Parteien unverzüglich, um sich auf ein einverständliches Vorgehen zur Minderung der Auswirkungen der Lage zu einigen.

11 Liefertermin, Lieferung, Versand, Gefahrübergang und Verpackung

11.1 Der Versand der bestellten Ware hat an die in der Bestellung der CISG aufgeführte Anschrift zu erfolgen. Erfolgt die Lieferung aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Umstand nicht an die in der Bestellung genannte Anschrift, gehen alle Kosten, die infolge Umdisponierung entstehen, sowie der der CISG durch die Verzögerung entstehende Schaden zu Lasten des Verkäufers. Die Lieferzeit bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung der CISG. Die festgelegte Lieferfrist ist verbindlich. Bei zu erwartenden Verzögerungen ist der CISG unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen. Auch wenn die Leistungszeit nach dem Vertrag lediglich bestimmbar ist, gerät der Verkäufer ohne Mahnung in Verzug, wenn der nach dem Vertrag letztmögliche fristgemäße Liefertermin verstrichen ist.

11.2 Die Art und Route des Versands aller verkauften Waren und/oder angemieteter Ausrüstung stimmen die Parteien schriftlich ab.

11.3 Der Verkäufer trägt alle Verpackungskosten.

11.4 Lieferungen erfolgen, falls nichts anders schriftlich vereinbart, für Rechnung und auf Gefahr des Verkäufers und zwar auch dann, wenn der Käufer den Transport selbst durchführt. Führt CISG den Transport selbst durch, trägt der Verkäufer die Kosten der Transportversicherung.

11.5 Der Verkäufer ist verantwortlich für die Beschaffung von eventuell notwendigen Import/Export-Lizenzen/Genehmigungen, die für die Einfuhr der gekauften/gemieteten Waren an den vereinbarten Ort notwendig sind. Der Verkäufer trägt ebenfalls alle möglicherweise anfallenden Zölle, Gebühren und jegliche Kosten, die mit dem Import/Export oder dem Verschaffen an den Ort der Bestellung zusammenhängen.

11.6 Bei schuldhafter Überschreitung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit durch den Verkäufer ist CISG berechtigt,

- ohne Fristsetzung die Abnahme der Ware zu verweigern und den Verkäufer auf Ersatz des Verspätungsschadens in Anspruch zu nehmen.
- dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe 0,2 % pro Tag, maximal 5 % des Nettoauftragswertes (ohne MwSt.) zu berechnen.

Unberührt hiervon bleiben die sonstigen gesetzlichen Ansprüche der CISG. Insbesondere hat CISG bei Lieferverzögerungen das Recht zur außerordentlichen Kündigung und Forderung von Schadensersatz, der die Vertragsstrafe übersteigt. Dieselben Rechte hat CISG bei Teillieferungen, wobei CISG nach ihrer Wahl die Abnahme entweder der Gesamtmenge oder der restlichen Teilmenge verweigern kann. Die Abnahme einer Teillieferung einer verspäteten Lieferung durch CISG verpflichtet sie nicht zur späteren Abnahme der restlichen Teillieferung.

11.7 Ist der Verkäufer schadensersatzpflichtig, gehören zu den Schäden, die geltend gemacht werden können, in erster Linie alle Mehraufwendungen im Zusammenhang mit den von der CISG vorgenommenen Deckungskäufen. Außerdem ist CISG berechtigt, Frachtzuschläge und Leerlaufzeiten in Rechnung zu stellen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehender Schäden.

12 Kündigung



- 12.1 CISG ist berechtigt, jederzeit ohne Haftung für CISG eine Bestellung schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu kündigen, wenn der Verkäufer mit der Erfüllung der Bestellung im Verzug ist.
- 12.2 Wenn der Verkäufer mit der Erfüllung einer Bestellung nicht im Verzug ist und CISG dem Verkäufer ankündigt, die Bestellung stornieren zu wollen, da ein Kunde von CISG die entsprechende Bestellung storniert hat, ist der Verkäufer verpflichtet, nach Treu und Glauben bei der Schadensminderung für CISG Unterstützung zu leisten, z.B. durch Verschiebung der Bestellung oder Deckungsverkauf an einen Dritten.
- 12.3 Im Falle einer Kündigung durch CISG gemäß Ziffer 12.1 gilt das Folgende:
- (a) der Verkäufer ist nicht länger berechtigt, in Bezug auf die gekündigte Bestellung Zahlungen zu verlangen, bis die Kosten für eine etwa erforderliche Ersatzvornahme und alle Schäden von CISG endgültig ermittelt wurden;
 - (b) nach der endgültigen Ermittlung der Schäden und Ersatzvornahmeerstattungsansprüche von CISG sowie vorbehaltlich von Abzügen unter der Bestellung ist der Verkäufer berechtigt, die danach verbleibende Zahlung für den Teil der Bestellung zu verlangen, den der Verkäufer bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Kündigung bereits erbracht hat; und
 - (c) zusätzliche angemessene Kosten, die bei CISG als direkte Folge des Verhaltens des Verkäufers, das zu der Kündigung geführt hat, angefallen sind, kann CISG von dem Verkäufer ersetzt verlangen und gegen etwaige Zahlungsansprüche des Verkäufers aufrechnen.
- 12.4 Die Kündigung einer Bestellung durch CISG lässt die Pflichten des Verkäufers aus der Bestellung vor Erhalt der Kündigung unberührt.

13 Eigentumsvorbehalt

CISG erhält mit Ablieferung der Ware in ihrem Betrieb oder an den von ihr genannten Annahmestellen das uneingeschränkte Eigentum. Ein Kontokorrentvorbehalt sowie ein verlängerter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an der von ihm gelieferten Ware ist in jedem Fall ausgeschlossen. Hiervon abweichende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen des Verkäufers haben keine Rechtswirksamkeit, und zwar auch ohne Widerspruch von Seiten der CISG im Einzelfall.

14 Patente und andere gewerbliche Schutzrechte

14.1 Unabhängig davon, wo ein Patent oder eintragungsfähiges Recht entsteht durch

- (a) Entwicklungen des Verkäufers, seiner Subunternehmen, die jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Angestellten und Erfüllungsgehilfen (inklusive Zeitarbeitskräfte ohne Begrenzung), die insgesamt auf Daten, Ausrüstung, Prozessen, Substanzen und ähnlichem aus deren Besitz (zum Bestellzeitpunkt) beruhen oder auf andere Weise außerhalb der Bestellung entstehen, oder
- (b) Verbesserungen bestehender gewerblicher Schutzrechte der Vorgenannten,

stehen diese Rechte dem Verkäufer, seinen Subunternehmen, den jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Angestellten und Erfüllungsgehilfen zu.



14.2 Unabhängig davon, wo ein Patent oder eintragungsfähiges Recht entsteht durch

(a) Entwicklungen der CISG, ihrer Kunden, den jeweiligen Gesellschafter/Investoren, verbundenen Einheiten, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen (einschließlich Zeitarbeitskräfte ohne Begrenzung), die insgesamt auf Daten, Ausrüstung, Prozessen, Substanzen und ähnlichem aus dem Besitz der vorgenannten (zum Bestellzeitpunkt) beruhen oder auf andere Weise außerhalb der Bestellung entstehen, oder

(c) Verbesserungen bestehender gewerblicher Schutzrechte der Vorgenannten,

stehen diese Rechte der CISG oder ihren verbundenen Unternehmen zu.

14.3 Unabhängig von den Ziffern 13.1 und 13.2 stehen CISG alle Patente und eintragungsfähigen Rechte zu, die während der Zeit der Bestellung bei Ausführung der Bestellung für CISG begründet werden.

14.4 Der Verkäufer hat CISG, ihre Kunden, jeweiligen Gesellschafter/Investoren, verbundenen Einheiten, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen (einschließlich Zeitarbeitskräfte ohne Begrenzung) von allen behaupteten Verletzungen von jeglichen Patenten oder gewerblichen Schutzrechten, die aus der Bestellung oder in Beziehung zur Leistung des Verkäufers gegen CISG geltend gemacht werden, zu schützen, zu entschädigen, zu verteidigen, schadlos zu halten und freizustellen.

14.5 Der Verkäufer tritt alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte an CISG ab, welche im Rahmen der Ausführung einer Bestellung entstehen und stellt sicher, dass alle seine Subunternehmen, die jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Angestellten und Erfüllungsgehilfen ebenfalls sämtliche entsprechenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte an CISG abtreten. CISG nimmt die Abtretung an. Der Verkäufer verzichtet auf alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte, wo auch immer sie entstehen und soweit gesetzlich zulässig und stellt sicher, dass seine jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Angestellten und Erfüllungsgehilfen ebenfalls darauf verzichten. Soweit ein Verzicht gesetzlich nicht zulässig ist, sichert der Verkäufer die Nichtausübung der Rechte zu und wird sicherstellen, dass seine jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Angestellten und Erfüllungsgehilfen ebenfalls die Nichtausübung zusichern. CISG erhält ein einfaches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht an diesen Inhalten.

15 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Subunternehmer

15.1 Der Verkäufer ist nur zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt, wenn der Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers können nur auf Ansprüche gestützt werden, die auf demselben Auftrag beruhen. Der Verkäufer darf nur mit schriftlicher Zustimmung der CISG Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte übertragen.

15.2 Der Verkäufer darf weder eine Bestellung noch auszuführende Arbeiten ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der CISG an Subunternehmer auslagern. Der Verkäufer darf keine Subunternehmer für einen Teil der Bestellung ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der CISG beauftragen. Vor Vergabe an einen Subunternehmer ist der CISG ausreichend Gelegenheit zu geben, den Vertrag mit dem Subunternehmer, die Wahl des Subunternehmers, den von dem Auftrag erfassten Teil der Arbeit und andere relevante Details zu prüfen.

15.3 Jeder Subunternehmervertrag muss die Abtretbarkeit aller Leistungen, Forderungen und Pflichten von dem Verkäufer auf CISG für den Fall beinhalten, dass CISG die Bestellung oder einen Teil davon im Verhältnis zum Verkäufer kündigt.



15.4 Kein Subunternehmervertrag darf CISG, ihre Kunden, die jeweiligen Gesellschafter/Investoren, verbundenen Einheiten, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen binden. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass alle seine Subunternehmer alle Vorgaben und Regelungen der Bestellung einhalten und beachten. Der Verkäufer ist verantwortlich für jegliche Arbeiten, Ausfälle und Fehler aller Subunternehmer im selben Maß wie für eigene Arbeiten, Handlungen, Ausfälle und Fehler.

16 Zahlungsbedingungen und Preise

16.1 Der Verkäufer hat der CISG monatlich Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist für unstrittige Ansprüche beträgt 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Streitige Ansprüche sollen sogleich beigelegt werden und werden ohne Verzögerung in der jeweils abgestimmten Höhe sogleich bezahlt. Verzugszinsen für ausstehende Summen aller korrekt erstellt und übermittelter Rechnungen werden in Höhe des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank vereinbart.

16.2 Maßgebend ist der in der Auftragsbestätigung der CISG bzw. in der von CISG akzeptierten Bestellung genannte Preis. Alle Preise verstehen sich in EURO frei Haus, also einschließlich aller Transportkosten wie z. B. Verpackung, Fracht, Transportversicherung und Zoll. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet und gesondert ausgewiesen, falls nicht die Auftragsbestätigung der CISG ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

17 Unterlagen und Prüfungen

Der Verkäufer hat vollständige und originale Unterlagen aller in Verbindung mit dem Auftrag stehenden Vorgänge für mindestens 72 Monate nach Abschluss des Auftrags aufzubewahren. CISG darf binnen 72 Monaten zu angemessener Zeit nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung eine Buchprüfung und Inspektion aller mit der konkreten Bestellung in Zusammenhang stehender Unterlagen durchführen (einschließlich und ohne Einschränkung die Prüfung auf Compliance gemäß Ziffer 21.2).

18 Schutzwirkung Dritter

Die Parteien vereinbaren, die Schutzwirkung aller Verträge auf sich zu beschränken. Außer in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen nimmt keine Partei weitere Personen oder Unternehmen in den Schutzbereich von vertraglichen Pflichten auf.

19 Geheimhaltung und Datenschutz

19.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der CISG, ihrer Kunden, den jeweiligen Gesellschaftern/Investoren, verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen (einschließlich Zeitarbeitskräfte ohne Begrenzung), welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, streng geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren nach ihrer Beendigung.

19.2 Die Pflicht aus Ziffer 19.1 bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist oder auf Wissen, welches aufgrund von rechtskräftigen Gerichtsbeschlüssen oder behördlichen Anweisungen bekanntgegeben wurde.

19.3 Der Verkäufer wird entsprechende Regelungen dieser Ziffer ebenfalls in die Verträge seiner Subunternehmer sowie deren Organe, Angestellten und Erfüllungsgehilfen aufnehmen und sie zur Geheimhaltung verpflichten.

19.4 CISG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Verkäufer – auch wenn diese von Dritten stammen – im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von der CISG beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.



20 Abschließende Regelung

Eine verbindliche Bestellung geht allen vorherigen – mündlichen wie schriftlichen – Vereinbarungen, Einigungen und Übereinkünften der Parteien in Bezug auf diese Angelegenheit vor. Das Recht der CISG, Leistungserfüllung zu fordern, wird nicht durch vorherige Verzichtserklärungen oder Geschäftsgänge aufgegeben.

21 Verschiedenes

- 21.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen AGB durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers ersetzt.
- 21.2 Der Verkäufer und CISG werden jeweils alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Regulierungen und/oder behördliche Anweisungen in Bezug auf die Korruptions- und Bestechungsbekämpfung des Vereinigten Königreichs und aller Jurisdiktionen einhalten, in denen sie tätig sind. Jeder Verstoß gegen diese Pflicht stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung der Bestellung dar.
- 21.3 CISG hat das Recht, dem Verkäufer zu jeder Zeit Vorgaben zur Veränderung der Arbeit zu machen, sofern sie innerhalb der Möglichkeiten und Ressourcen des Verkäufers stehen. Der Verkäufer verpflichtet sich zur unmittelbaren Umsetzung.
- 21.4 Jede Anpassung des Vertragspreises aufgrund von Änderungswünschen der CISG wird nach den angemessenen Stundensätzen und Preisen ermittelt, die dem gesamten Auftrag zugrunde lagen. Sofern keine Sätze vereinbart sind, werden angemessene Wertgrundlagen angenommen. CISG ist nur dann zur Zahlung eines höheren Vertragspreises verpflichtet, wenn der Verkäufer CISG vor der Durchführung der Änderungswünsche über die erhöhten Preise informiert hat.
- 21.5 Der Verkäufer gewährt der CISG, ihren Kunden und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen und Gesellschaftern/Investoren jederzeitigen ungehinderten und stetigen Zugang zur Arbeitsstätte unter Beachtung aller Regeln und Regulierungen in Bezug auf die Arbeitsstätte.

22 Haftungsbeschränkung

- 22.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet CISG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 22.2 Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Verkäufer deshalb vertrauen können muss, haftet CISG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang für CISG voraussehbar waren.
- 22.3 Im Übrigen sind Ansprüche des Verkäufers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen. Eine etwaige gesetzliche Haftung wegen des Fehlens einer von der CISG garantierten Beschaffenheit der Sache, wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.



22.4 Ansprüche des Verkäufers wegen Schäden verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht (1) bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels, (2) bei Verstoß gegen eine von der CISG übernommene Beschaffenheitsgarantie sowie (3) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Die vorgenannte einjährige Verjährungsfrist findet auf Schadensersatzansprüche wegen Mängeln auch dann keine Anwendung, wenn der Schaden auf grober Fahrlässigkeit beruht oder es sich um Personenschäden handelt oder CISG aus unerlaubter Handlung haftet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gem. § 479 Bürgerliches Gesetzbuch sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Sonstige Schadensersatzansprüche des Verkäufers verjähren nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Verkäufer Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, spätestens jedoch nach fünf Jahren vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an. Der vorstehende Satz gilt nicht in den Fällen von Vorsatz, von Arglist, von grober Fahrlässigkeit, von Personenschäden sowie in den Fällen unerlaubter Handlung und einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

22.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige Schadensersatzansprüche des Verkäufers gegen die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der CISG.

23 Unterbrechung der Arbeiten

23.1 CISG kann durch Bekanntgabe an den Verkäufer die Arbeiten oder Teile davon soweit wie in der Bekanntgabe detailliert aufgrund der nachfolgenden Gründe unterbrechen lassen:

- (a) Im Falle der Nichterfüllung seitens des Verkäufers;
- (b) Sofern die Unterbrechung für die exakte Durchführung oder die Sicherheit von Arbeit oder Personal notwendig ist;
- (c) sofern es der CISG angemessen erscheint.

23.2 Mit Erhalt der Bekanntgabe hat der Verkäufer, sofern er nicht anders unterrichtet wird:

- (a) die Arbeit oder den in der Bekanntgabe angegebenen Teil davon zum Tag und Ausmaß wie angegeben unterbrechen; sowie
- (b) die bisherige Arbeit angemessen zu schützen und zu sichern.

23.3 Sofern die Unterbrechung nicht auf eine Pflichtverletzung des Verkäufers zurückzuführen ist, wird der Verkäufer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Auftrags angemessen entschädigt.

23.4 Sofern die Unterbrechung auf einer Pflichtverletzung des Verkäufers basiert, trägt der Verkäufer jegliche Mehrkosten, die der CISG direkt oder indirekt entstanden sind. CISG darf jegliche Zahlung an den Verkäufer während der Unterbrechung zurückhalten.

23.5 CISG informiert den Verkäufer mit weiterer schriftlicher Mitteilung über die Fortsetzung der Arbeit im bezeichneten Maße zur bezeichneten Zeit.

23.6 Im Falle einer Unterbrechung werden sich die Parteien innerhalb von Intervallen von 7 Tagen treffen, um einvernehmlich einen akzeptablen Ablauf während der Unterbrechung zu besprechen.



24 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 24.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus der einzelnen Bestellung ist die jeweilige Annahmestelle von CISG, für die Zahlung der Sitz von CISG.
- 24.2 Exklusiver Gerichtsstand ist Hamburg. CISG darf den Verkäufer nach seiner Wahl auch am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers verklagen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess. Diese Gerichtsstandsklausel gilt nur gegenüber Käufern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 24.3 Auf die Vertragsbeziehungen mit dem Verkäufer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.